

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/37 vom 20. Januar 2014**

Sg Versicherungsgericht, 2014-01-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_UV\\_2013\\_37](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2013_37)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/37 du 20 janvier 2014

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/37 del 20 gennaio 2014

## **Regeste**

Art. 60 ATSG in Verbindung mit Art. 38 bis 41 ATSG; Art. 48 Abs. 1 VRP in Verbindung mit Art. 58 VRP: Faxsendung einer Beschwerde trägt keine Originalunterschrift. Zeugenbeweis der rechtzeitigen Übergabe an die Post misslungen. Formgültige Beschwerde daher nicht rechtzeitig erhoben und Eintretens-Voraussetzungen nicht erfüllt. Art. 61 ATSG, Art. 30 Abs. 1 VRP in Verbindung mit Art. 144 Abs. 2 und Art. 147 ZPO Säumnisfolge bei Nichteinhaltung einer gerichtlichen Frist. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Januar 2014, UV 2013/37)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Nach Art. 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche die Einsprache ausgeschlossen ist, Beschwerde erhoben werden. Jeder Kanton bestellt ein Versicherungsgericht als einzige Instanz zur Beurteilung von Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung (Art. 57 ATSG). Art. 60 ATSG schreibt vor, dass die Beschwerde innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung des Einspracheentscheids oder der Verfügung, gegen welche die Einsprache ausgeschlossen ist, einzureichen ist (Abs. 1). Die Artikel 38 bis 41 des Gesetzes sind sinngemäss anwendbar (Abs. 2). 1.2 Nach Art. 38 Abs. 1 ATSG beginnt eine Frist, die sich nach Tagen oder Monaten berechnet und der Mitteilung an die Parteien bedarf, am Tag nach ihrer Mitteilung zu laufen. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist dem Versicherungsträger bzw. dem Versicherungsgericht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 39 Abs. 1 ATSG; vgl. auch Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. Zürich 2009, N 11 zu Art. 60). 1.3 Der Einspracheentscheid der Helsana Unfall AG erging am Montag, den 29. April 2013 (act. G 1.4). Er wurde dem Rechtsvertreter der Versicherten nach dessen eigenen Angaben am Mittwoch, 1. Mai 2013 zugestellt (act. G 1). Die Beschwerdefrist von 30 Tagen begann damit am Donnerstag, 2. Mai 2013 zu laufen und endete, nachdem in die fragliche Zeitspanne kein Fristenstillstand im Sinn von Art. 38 Abs. 4 ATSG fiel, am Freitag, 31. Mai 2013. Die Post bestätigt die Übergabe der Sendung erst für den nächsten Tag, den Samstag, 1. Juni 2013 (vgl. Stempel der Poststelle C.\_\_\_\_ auf dem Couvert [act. G 1.6]). Auf diesem Weg lässt sich die Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung damit nicht nachweisen. 1.4 Der Rechtsvertreter hat die Beschwerde (samt Einspracheentscheid) dem Gericht nicht nur als Postsendung, sondern am 31. Mai 2013 um 20.51 Uhr auch durch Übermittlung per Fax zukommen lassen (act. G 0). Damit lässt sich die Wahrung der Beschwerdefrist aber ebenfalls nicht

nachweisen. Denn sowohl von Bundesrechts (Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes [BGG; SR 173.110]) als auch von kantonalen Rechts (Art. 48 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRP; sGS 951.1]) wegen ist die eigenhändige Unterschrift Gültigkeitsvoraussetzung für die Beschwerde. Nach der Praxis des Bundesgerichts genügt wegen Fehlens einer eigenhändigen Unterschrift ein per Fax eingereichtes Rechtsmittel den Formerfordernissen nicht (BGE 120 V 413 und Urteile des Bundesgerichts vom 11. März 2013, 1C\_39/2013, E. 2.3, und vom 12. Januar 2009, 8C\_767/2008, E. 4.3, je mit Hinweisen). Trotz der gesetzlichen Verbesserungsmöglichkeit (Nachfrist), welche für versehentlich unvollständige Eingaben vorgesehen ist, wird wegen Verspätung auf das Rechtsmittel insbesondere dann nicht eingetreten, wenn ein Telefax zwar innert der Rechtsmittelfrist bei der Beschwerdeinstanz eingeht, die Nachreichung des Originals indessen nach Fristende erfolgt. Wo es - wie bei der Faxübermittlung - von der Natur der Sache her an einer Originalsignatur mangelt, sind die Rechtsmittelinstanzen nach dem Bundesgericht nämlich nicht verpflichtet, eine Nachfrist anzusetzen. Andernfalls könnte das Rechtsmittel im vollen Wissen um die ungenügende Unterschrift am letzten Tag gefaxt werden, um so eine Fristverlängerung zu sichern. Ein solches Verhalten käme einem Rechtsmissbrauch gleich und verdiente keinen Schutz (BGE 121 II 255 f. E. 4 und Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007 sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 26. Mai 2000, U 401/99, E. 4a und b mit Hinweisen, veröffentlicht in SVR 2001 UV Nr. 7 S. 27).

## E. 2

2.1 Es fragt sich, ob dem Beschwerdeführer der Beleg für die rechtzeitige Übergabe der mit der Originalunterschrift versehenen Beschwerde an die Post durch Zeugenbeweis gelingt. Er behauptet, die entsprechende Sendung am 31. Mai 2013 um 22.30 Uhr im Beisein eines Zeugen in den Briefkasten der Poststelle C.\_\_\_\_ geworfen zu haben. Ein solches Vorgehen würde grundsätzlich als fristwährend erachtet. 2.2 Nachdem die Beschwerdegegnerin die Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung in Frage stellte und der Zeuge für die Postaufgabe weder benannt noch die auf dem Couvert angebrachte Unterschrift leserlich war, forderte das Gericht den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zur diesbezüglichen Stellungnahme auf (act. G 7). Nachdem ihm hierfür dreimal die Frist erstreckt werden musste, benannte er einen ersten Zeugen (act. G 14). Nachdem diesem vom Gericht ein vorbereitetes Bestätigungsschreiben für den geltend gemachten Sachverhalt unterbreitet worden war, teilte der Rechtsvertreter am letzten Tag der für die Rücksendung gesetzten Frist mit, ihm sei ein Erinnerungsfehler unterlaufen und benannte eine andere Person als Zeugen für den Einwurf der Sendung (act. G 16). Er sagte die Nachreichung der Bestätigung dieses Zeugen innert Wochenfrist zu. Nachdem hierfür zwei weitere Fristerstreckungsgesuche eingereicht worden waren, mahnte ihn der zuständige Verfahrensleiter ab und wies ihn auf die zu gewärtigende Säumnisfolge hin, nämlich dass die am 3. Juni 2013 beim Gericht eingegangene Beschwerde als verspätet erhoben erachtet würde (act. G 20). 2.3 Gemäss Art. 61 ATSG richtet sich das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht unter Vorbehalt von Art. 1 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) nach kantonalem Recht. Art. 30 Abs. 1 VRP sieht, soweit der Erlass nichts anderes bestimmt, bezüglich der gerichtlichen Vorladung, der Form der Zustellung, der Fristen und der Wiederherstellung die sachgemässe Anwendung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) vor. Diese sieht in Art. 144 Abs. 2 das Ansetzen gerichtlicher Fristen sowie deren Erstreckung ausdrücklich vor (vgl. Jurij Benn, Basler Kommentar zur ZPO, Basel 2010, Art. 144 N 5 ff.;

Adrian Staehelin in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Kommentar, 2. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 144 N 5 f.), ebenso regelt sie in Art. 147 die Säumnis sowie deren Folgen (vgl. Niccolò Gozzi, Basler Kommentar zur ZPO, Basel 2010, Art. 147 N 14, N 19 f.). Entsprechend ist das Verfahren, nachdem die Prozesshandlung wie gezeigt nicht fristgerecht vorgenommen, das heisst die Zeugenbestätigung auch innert der letztmals bis 20. Dezember 2013 erstreckten Frist nicht eingereicht wurde, ohne die versäumte Handlung weiterzuführen. Das bedeutet, dass im Sinn der angedrohten Säumnisfolge die Beschwerde als verspätet erhoben zu betrachten ist. 2.4 Daran ändert nichts, dass der zweite berufene Zeuge dem Gericht nach Ablauf der Frist mitteilte, er könne die Unterschrift nicht bezeugen, es handle sich um ein Missverständnis, und am 31. Dezember 2013 das Schreiben einer dritten Person einging, welches offenbar der Bestätigung des Sachverhalts dienen sollte. Darin kann kein Gesuch um Wiederherstellung der Frist im Sinn von Art. 148 ZPO erblickt werden, schon weil mit keinem Wort glaubhaft gemacht wird, inwiefern den Rechtsvertreter kein oder nur ein leichtes Verschulden an der Säumnis treffen sollte (vgl. Gozzi, a.a.O., Art. 148 N 35 ff.). Unter diesen Umständen kann offen bleiben, ob diese dritte Person, die den gleichen Nachnamen wie die Beschwerdeführerin trägt und deren Unterschrift mit derjenigen auf dem fraglichen Couvert jedenfalls auf den ersten Blick nur sehr bedingt vergleichbar erscheint, überhaupt als Zeuge geeignet wäre. Nach dem Gesagten ist auf das verspätete Rechtsmittel nicht einzutreten. Demgemäss hat der Präsident als Einzelrichter im Verfahren gemäss Art. 39bis Abs. 1 lit. a VRP entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.